

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Vulkaneifel

nach der ELER-VO, Schwerpunkt 4: LEADER
für die Entwicklung des ländlichen Raumes
im Zeitraum 2007 bis 2013

Auf der Grundlage

- des Entwicklungs- "Programm Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL) des Landes Rheinland-Pfalz für den Zeitraum 2007-2013, Kapitel 5.3.4 „Schwerpunkt 4: Umsetzung des Leader-Konzeptes“
- der Verordnung (EG) Nr. 1698/ 2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (Amtsblatt der Europäischen Union L 277), Schwerpunkt 4, Artikel 61-65.
- der Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume vom 6. Oktober 2006, Kapitel 4.4. „Schwerpunkt 4: LEADER“
- des Nationalen Strategieplanes der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume vom 19. September 2006, Kapitel 3.4 „Schwerpunkt 4: Leader
- des Beschlusses des Rates vom 20. Februar 2006 über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums, (Programmplanungszeitraum 2007-2013) (2006/144/EG), Kapitel 3.4. „Aufbau lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung“ der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Schwerpunkt 4, Artikel 37-39., (Amtsblatt L 368).

wird für die Gebietskulisse Vulkaneifel eine lokale Aktionsgruppe (LAG) eingerichtet.

Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Schwerpunktes 4 des Entwicklungs-Programms PAUL bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um eine Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden. Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Maßnahmen und Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Gebiete befinden.

1. Name, Zielgebiet, Sitz der Geschäftsstelle

Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „LAG Vulkaneifel“ (kurz LAG genannt).

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das räumlich festgesetzte Gebiet der Aktionsgruppe (siehe kartenmäßige Darstellung sowie Übersicht zum Bewerbungspapier).

Die Geschäftsstelle ist bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun eingerichtet

2. Aufgaben

- 1) Die LAG ist der Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Durchführung.
- 2) Sie ist Bindeglied zwischen den Projektträgern und den Behörden des Landes. Es obliegt ihr insbesondere die Auswahl der geeigneten Projekte zur Durchführung des Konzeptes, die Betreuung der Projektträger und die erforderliche Berichterstattung und Moderation. Die LAG nimmt die Anträge der Antragsteller entgegen und legt in einer Prioritätenliste die Rangfolge der von ihnen zur Umsetzung beabsichtigten Maßnahmen fest.

3. Zusammensetzung und Vorsitz der LAG

- 1) Die LAG ist eine Partnerschaft von privaten Akteuren aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen sowie Vertretern von Kommunalbehörden. Sie stellt eine ausgewogene und repräsentative Partnerschaft von Akteuren mit Wirkungsbereichen im ländlichen Raum dar und ist somit in der Lage, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für das LAG-Gebiet selbstverantwortlich auszuarbeiten und durchzuführen.
- 2) Die Mitglieder der LAG müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig sein oder für das Gebiet zuständig sein (z. B. Vertreter von Landes- oder Kommunalbehörden).
- 3) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- 4) Soweit es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder eine Vereinigung handelt, benennt es schriftlich eine Person, die in der LAG stimmberechtigt ist, sowie eine/n Stellvertreter/in.
- 5) Der Anteil der Vertreter von Landes- und Kommunalbehörden sowie gewählter Vertreter in politischen Ämtern darf die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.
- 6) Zu den Sitzungen der LAG können bei Bedarf weitere Institutionen, Organisationen oder Sachverständige beratend hinzu gezogen werden.

- 7) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden von den Mitgliedern der LAG gewählt.
- 8) Die Geschäftsführung wird im Einvernehmen mit der LAG durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden bestimmt. Die Institution muss die Befähigung zur Verwaltung öffentlicher Zuschüsse besitzen.

4. Arbeitsweise

- 1) Die LAG wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie tagt in der Regel mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
Bei Bedarf kann die LAG themen- und projektbezogene Arbeitsgruppen bilden.
- 2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der ständigen Mitglieder der LAG es unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der LAG gehören muss, beantragen. Dies gilt nicht, wenn die LAG den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- 3) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder der LAG schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ein.
- 4) Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die LAG aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der LAG vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- 5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung von Form- und Fristverletzungen schriftlich verzichtet.
- 6) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Auf Antrag von 1/3 der ständigen Mitglieder der LAG ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben der LAG gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- 7) Die LAG kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, bei Dringlichkeit (Nr. 4 Absatz 4) auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden.
- 8) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Die/der Vorsitzende hat ebenfalls Stimmrecht.
- 9) Über alle Sitzungen der LAG werden Ergebnisniederschriften angefertigt. Ein Exemplar der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der LAG zuzuleiten.
- 10) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die LAG. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

5. Beschlussfähigkeit

- 1) Die LAG ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend sind. Sofern ein Mitglied bzw. sein Stellvertreter an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben sie dies der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Wird die LAG wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über den gleichen Tagesordnungspunkt eingeladen, so entscheidet die LAG mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Beschlussfassung

- 1) Stimmberechtigt sind die ständigen Mitglieder der LAG. Die/der Vorsitzende hat, soweit er/sie nicht aus dem Kreis der ständigen Mitglieder gewählt wird, ebenfalls Stimmrecht.
- 2) Eine Beschlussfassung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden LAG-Mitglieder.
- 3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit nicht die LAG mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der ständigen Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- 4) Bei Wahlen können nur solche Personen gewählt werden, die von den ständigen Mitgliedern der LAG vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.
- 5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

7. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, Änderungen

- 1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie Änderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der ständigen Mitglieder.
- 2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Im Sinne der Präambel wird zur Gewährleistung des Leader-Ansatzes (Bottom-up) die Arbeit der LAG durch eine transparente Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

9. In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Gründung der LAG Vulkaneifel am 24.05.2007 in Kraft.